

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-E)

**für Lieferung elektrischer Energie,
Netznutzung und Netzanschluss**

Gültig ab 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Kunden	4
1.3	Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse	4
1.5	Dauer des Rechtsverhältnisses	5
1.6	Verbindlichkeit	5
2	Lieferung von elektrischer Energie.....	5
2.1	Regelmässigkeit der Lieferung	5
2.2	Umgehung der Preisbestimmungen	5
2.3	Ausserordentliche Situationen	5
2.4	Kundengruppen.....	5
2.4.1	Allgemeines.....	5
2.4.2	Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh	6
2.4.3	Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 100'000 kWh	6
2.4.4	Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung usw.....	6
2.4.5	Gemeinsame Bestimmungen	6
2.5	Dauer des Rechtsverhältnisses	6
3	Netznutzung	7
3.1	Vollversorgung	7
3.2	Netznutzung bei Lieferungen Dritter	7
3.3	Netznutzungsentgelt.....	7
3.4	Vertragsdauer.....	7
3.5	Ersatzvertrag	7
4	Anschluss an das Elektrizitätsnetz.....	7
4.1	Bewilligung	7
4.2	Zulassung, Verweigerung	8
4.3	Besondere Bedingungen	9
4.4	Modalitäten des Anschlusses	9
4.5	Netzanschlussstelle und Grenzstelle	9
4.5.1	Anschlüsse	9
4.5.2	Netzanschlussstelle	10
4.5.3	Grenzstelle	10
4.5.4	Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen.....	10
4.6	Weitere Netzanschlüsse	10
4.7	Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses.....	10
4.8	Übertragung des Netzanschlusses	10
4.9	Auflösung des Netzanschlusses	10
4.10	Temporäre Anschlüsse.....	11
4.11	Direkt- und Zusatzheizungen.....	11
4.12	Verteilanlagen auf privatem Grund	11
5	Anschlussbeitrag	12
5.1	Allgemeines.....	12

5.2	Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0,4 kV).....	12
5.3	Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV).....	13
5.4	Objekte mit geringem Energiebedarf	13
5.5	Elektrische Energieerzeugungsanlagen.....	13
5.6	Änderungen an bestehenden Anlagen.....	13
6	Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss	13
6.1	Zahlungskonditionen	13
6.1.1	Preise	13
6.1.2	Abrechnung und Zahlung	13
6.1.3	Sicherstellung und Vorinkassozähler	14
6.1.4	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	14
6.1.5	Verrechnungsausschluss.....	14
6.2	Schutz von Personen und Anlagen.....	14
6.2.1	Bodenleitungen	14
6.2.2	Freileitungen.....	14
6.3	Hausinstallationen	15
6.3.1	Vorschriften	15
6.3.2	Meldepflicht	15
6.3.3	Unterhalt.....	15
6.3.4	Kontrolle	15
6.3.5	Zutritt zu Anlagen	15
6.4	Messeinrichtungen	15
6.4.1	Erstellen der Messeinrichtung	15
6.4.2	Genauigkeit der Messapparate.....	16
6.4.3	Beschädigung der Messapparate	16
6.4.4	Ablesung der Messung.....	17
6.5	Einsatz von Smart Metern	17
6.5.1	Befugnis	17
6.5.2	Auslesung von Zählerständen	17
6.5.3	Verschlüsselung	17
6.5.4	Verwendung der ausgelesenen Daten.....	17
6.5.5	Erweiterte Verwendung von Lastgangdaten	17
6.6	Weitergabe von Daten an Dritte.....	17
6.7	Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung.....	18
6.7.1	Unterbrechung und Einschränkung	18
6.7.2	Leistungseinstellung	18
6.7.3	Haftungsbegrenzung	19
6.7.4	Vorsichtsmassnahmen	19
7	Schlussbestimmungen.....	19
7.1	Unwirksamkeit und Rangfolgen	19
7.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	19
7.3	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	19
7.4	Gerichtsstand	19

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) sind für alle Leistungen der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) auf dem Gebiet der elektrischen Energie gültig. Sie bilden zusammen mit den Reglementen oder mit den mit den Kunden¹ separat abgeschlossenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den tb.glarus und ihren Kunden für die Energielieferung, die Netznutzung, den Netzanschluss und die Messung sowie weitere Dienstleistungen. Anderweitige Vertrags- und Energielieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von den tb.glarus ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

1.2 Kunden

Kunden im Sinne dieser AGB-E sind:

- a) für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz der tb.glarus:
die Eigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte);
- b) für die Netzbenutzung und Lieferung elektrischer Energie: die Endverbraucher.

1.3 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden auf dem Gebiet des Netzanschlusses ist öffentlich-rechtlicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die tb.glarus können mit dem Kunden individuelle Netzanschlussverträge abschliessen. In diesem Fall bilden diese AGB-E Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge, wobei bei Widersprüchen die vertraglichen Regelungen vorgehen.

Das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden auf dem Gebiet der Netznutzung und Energielieferung ist je nach Jahresverbrauch öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Natur.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh sowie Kunden mit mehr als 100'000 kWh Jahresverbrauch, welche keinen Marktzutritt verlangen, ist das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden öffentlich-rechtlicher Natur.

Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die tb.glarus können verlangen, dass sie mit Kunden mit einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh für Energielieferung und Netznutzung vertragliche Regelungen treffen.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 100'000 kWh ist das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden vertraglicher Natur. Dem Vertragsverhältnis liegen diese AGB-E zugrunde, welche Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge bilden. Bei den individuell abzuschliessenden Verträgen kann es sich um Netznutzungs- und um Energielieferungsverträge sowie um Verträge für beide Leistungen handeln.

¹ In diesem Dokument wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.5 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Elektrizitätsnetz der tb.glarus oder mit der Benutzung ihrer Netze sowie mit dem Elektrizitätsbezug. Das Rechtsverhältnis dauert so lange, wie diese Leistungen erbracht und bezogen werden.

1.6 Verbindlichkeit

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB-E als verbindlich. Die AGB-E sind auf der Website der tb.glarus aufgeschaltet oder können bei den tb.glarus bezogen werden.

Bei Kunden, mit welchen ein Vertragsverhältnis besteht, werden diese AGB-E dem individuell abzuschliessenden Vertrag beigelegt und bilden Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Bei Widersprüchen gehen die vertraglichen Regelungen vor.

2 Lieferung von elektrischer Energie

2.1 Regelmässigkeit der Lieferung

Die tb.glarus liefern die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den gültigen Schweizer Normen. Für die Elektrizität gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Die tb.glarus haften in Übereinstimmung mit dem Elektrizitätsgesetz nicht für Nichtlieferung von Strom.

2.2 Umgehung der Preisbestimmungen

Die in den jeweils gültigen Preisblättern bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Energiebezug des Kunden zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur von den tb.glarus gemessene Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung dieser AGB-E und der Tarife bzw. Preise betrachtet.

2.3 Ausserordentliche Situationen

Bei Unterbrechung von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden. Der Entscheid obliegt dem Verwaltungsrat der tb.glarus.

2.4 Kundengruppen

2.4.1 Allgemeines

Die tb.glarus unterscheiden zwischen Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh pro Messpunkt und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 100'000 kWh pro Messpunkt sowie Spezialkunden wie temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung usw.

Die freie Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten setzt das Erfüllen der gesetzlichen Grundlagen voraus und ist vorerst auf Kunden mit 100'000 kWh Verbrauch pro Messpunkt und Jahr sowie eigener Verbrauchsstätte begrenzt.

2.4.2 Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh pro Messpunkt ist das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden tariflicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

Die Lieferung von Energie nach vertraglich vereinbarten Preisen setzt die Installation von Leistungs- und Lastgangzählern mit Fernauslesung auf Kosten des Kunden voraus.

Die Installation erfolgt durch die tb.glarus auf Antrag und Kosten des Kunden.

2.4.3 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 100'000 kWh

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von 100'000 und mehr kWh pro Messpunkt ist das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden vertraglicher Natur. Dem Vertragsverhältnis liegen diese AGB-E zugrunde, welche Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge bilden. Vertraglich vereinbarte Abweichungen gehen den AGB-E vor. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

Steigt der Jahresverbrauch von unter 100'000 kWh auf gleich oder über 100'000 kWh pro Messpunkt, kann der Kunde den tb.glarus mitteilen, dass er einen neuen Energielieferungs- und Netznutzungsvertrag abschliessen will.

2.4.4 Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung usw.

Für Spezialkunden wie temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung ist das Rechtsverhältnis zwischen den tb.glarus und dem Kunden in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die Produkte und Tarife ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

2.4.5 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Kunden der tb.glarus können Spezialprodukte (z. B. Naturstromprodukte) bestellen und beziehen. Sie melden sich hierfür auf den jeweils von den tb.glarus publizierten Kanälen an. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

2.5 Dauer des Rechtsverhältnisses

Verlegt ein Kunde seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ausserhalb des Netzgebietes der tb.glarus, kann das Rechtsverhältnis vom Kunden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von den tb.glarus bestätigte Abmeldung beendet werden. Die vertraglich vereinbarte Vertragsdauer geht dieser Bestimmung vor. Der Kunde haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Rechtsverhältnis.

3 Netznutzung

3.1 Vollversorgung

Solange der Kunde in einem Energielieferverhältnis mit den tb.glarus steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Ausspeisepunkt beim Kunden.

3.2 Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Kunden, die am Netz der tb.glarus angeschlossen sind und die Energie nicht von den tb.glarus, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen und durchführbaren Vertrages beziehen, haben gegenüber ihrem Energielieferanten Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der tb.glarus über den bestehenden Anschluss des Elektrizitätsnetzes der tb.glarus. In diesem Fall muss der Kunde mit den tb.glarus zwingend einen Netznutzungsvertrag abschliessen. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zulassen.

3.3 Netznutzungsentgelt

Die tb.glarus sind berechtigt, für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von den tb.glarus vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreiten, Rechnung zu stellen. Der Zuschlag für Abgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz des Bundes und die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde Glarus werden separat ausgewiesen.

Die tb.glarus teilen den Kunden die Höhe des Tarifes für die Netznutzung mit. Dieser wird via Medien angekündigt und auf der Website publiziert.

3.4 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer richtet sich nach der Energielieferung der tb.glarus bzw. nach der Laufzeit des Energieliefervertrages eines Dritten.

3.5 Ersatzvertrag

Bezieht der Kunde am Ausspeisepunkt elektrische Energie aus dem Netz der tb.glarus, ohne mit einem Dritten einen Vertrag über den Bezug von elektrischer Energie abgeschlossen zu haben, haben die tb.glarus dafür keine Lieferpflicht. Liefern die tb.glarus gleichwohl Strom, so können sie dem Kunden die ihr für die Lieferung entstehenden Kosten inkl. Zuschlag für die Umtriebe verrechnen.

4 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

4.1 Bewilligung

Einer Bewilligung der tb.glarus bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch ist via die von den tb.glarus herauszugebenden Formulare (Installationsanzeigen) einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzliche detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Kunde bzw. sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant haben sich 14 Tage im Voraus bei den tb.glarus über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften der tb.glarus geregelt. Soweit und solange die tb.glarus keine eigenen Vorschriften erlassen haben, gelten die jeweils aktuell gültigen „Werkvorschriften CH“ (siehe tbglarus.ch/downloads.html).

4.2 Zulassung, Verweigerung

Installationen und Verbrauchsapparate werden nur bewilligt bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Normen von Electrosuisse (SEV – Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik), den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der tb.glarus entsprechen (soweit und solange die tb.glarus keine eigenen Vorschriften erlassen haben, sind die Regionalen Werkvorschriften EWN zu beachten);
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Das Leitungsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der tb.glarus reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die tb.glarus und sind entschädigungspflichtig.

4.3 Besondere Bedingungen

Die tb.glarus können besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der von den tb.glarus vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der tb.glarus oder deren Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Die Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden. Sie umfassen auch die Anordnung und die Eigenschaften von Zählern. Die Kosten trägt der Verursacher.

Die tb.glarus sind berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.

4.4 Modalitäten des Anschlusses

Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmen die tb.glarus auf Antrag des gesuchstellenden Kunden. Sie berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Bedürfnisse des Kunden.

Neue Kunden werden in der Regel an die Netzebene 7 der tb.glarus angeschlossen. Neue Kunden mit einer bestellten und nachgewiesenen Leistung von mindestens 630 kVA und einer jährlichen Benutzungsdauer ab 2500 Stunden können den Antrag stellen, auf der Netzebene 5 angeschlossen zu werden und eine eigene, den einschlägigen Vorschriften und dem Standard der tb.glarus entsprechende Trafostation zu erstellen und zu betreiben. Die so erstellten Trafos dürfen nur für den Eigenverbrauch eingesetzt werden. Sollen Dritte an solche private Transformatoren angeschlossen werden, steht den tb.glarus ein Rückkaufsrecht auf Teile oder den ganzen Transformator inkl. unterspannungsseitiger Sammelschiene zum kalkulatorischen Restwert gemäss Branchengrundsätzen zu.

Bestehende Kunden haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wechsel des Anschlusses.

4.5 Netzanschlussstelle und Grenzstelle

4.5.1 Anschlüsse

Dem Kunden steht grundsätzlich pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss zur Verfügung. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen sind auf Wunsch des Kunden möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

4.5.2 Netzanschlussstelle

Die Anbindung an das Netz der tb.glarus erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz.

4.5.3 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss. Beim Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherheit) (Art. 2 Abs. 2 NIV). Beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich definiert.

Die Grenzstelle bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen den tb.glarus und dem Kunden für den Betrieb des Netzes bzw. der Hausinstallation. Ungeachtet der Eigentumsgrenze sind die tb.glarus für den Netzanschluss Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.

Die Zugänglichkeit der Grenzstelle für die tb.glarus, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, andernfalls ist auf Kosten des Kunden eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden gehen die tb.glarus von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus.

4.5.4 Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (u. a. Kabelschutz) von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze. Das Eigentum steht, vorbehaltlich anderer Regelungen, dem Grundeigentümer zu.

4.6 Weitere Netzanschlüsse

Die tb.glarus sind berechtigt, über einen bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlussnehmer oder Verteilnetzbetreiber anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den Anschlussbeitrag.

4.7 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Die tb.glarus entscheiden, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen.

Die tb.glarus übernehmen die Kosten des Anschlusskabels, der Kunde die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) im privaten Grund.

4.8 Übertragung des Netzanschlusses

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist in der Regel vom Kunden auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Verkäufer einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers, den tb.glarus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden.

4.9 Auflösung des Netzanschlusses

Die Voraussetzungen und Modalitäten bei gewünschter Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen dem Anschlussnehmer und den tb.glarus zu vereinbaren.

Erfolgt auf den Abbruch innert spätestens 5 Jahren ein Neubau und der Netzanschluss wird wieder erstellt und in Betrieb genommen, so wird dieser nach den Bestimmungen des Neuan schlusses gemäss Ziffer 5.6 erstellt.

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers sind die tb.glarus berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses,
- die noch nicht abgeschrieben Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (so weit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt),
- die noch nicht abgeschrieben (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und / oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

Eine Rückforderung von Anschlussbeiträgen ist nicht möglich.

4.10 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden, wenn sie nicht anders geregelt sind.

4.11 Direkt- und Zusatzheizungen

Die ungesperrte Leistung von Direkt- und Zusatzheizungen für Raumheizungen darf pro Messzähler insgesamt höchstens 2 kW betragen.

4.12 Verteilanlagen auf privatem Grund

Wird für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Anlagen notwendig (z. B. Transformatorstationen, Verteilcabinen), so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den tb.glarus in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Kunden, für deren Belieferung eine Transformatorstation oder eine Verteilkabine nötig ist, haben den erforderlichen Raum nach Angaben den tb.glarus kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit dem Kunden bzw. Hauseigentümer bestimmt. Die tb.glarus sind berechtigt, diese Station auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Der Kunde gewährt den tb.glarus ein Baurecht, die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

5 Anschlussbeitrag

5.1 Allgemeines

Die tb.glarus erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Für den Netzkostenbeitrag und den für die Erstellung der Anschlussleitung zu bezahlende Netzanschlussbeitrag gelten die Preise und Bestimmungen gemäss der Preisliste „Anschlussbeiträge Strom“. Aus diesen Beträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Zähler, Schaltapparate und allfällige Fernmelde-Installationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Grenzstelle. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) für den Netzanschluss werden nach Angaben der tb.glarus vom Kunden bereitgestellt. Er kann dazu die tb.glarus beauftragen.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Verteilnetz der tb.glarus ergeben (Eigenerzeugung, besondere Lasten usw.), können nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher verrechnet werden.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Strom in A), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die tb.glarus vom Kunden Vorauszahlungen verlangen können.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag pauschaliert oder nach Aufwand verrechnet.

Werden Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz sowie den Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des vorgelagerten Netzes. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern oder Elektrizitätserzeugern die in dieser Ziffer berechneten Kosten nicht übersteigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine der Mehrbelastung entsprechende Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der tb.glarus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

5.2 Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0,4 kV)

Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Niederspannungsanschlüsse sind im Preisblatt „Netzkostenbeiträge zu den AGB-E“ ersichtlich.

5.3 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV)

Für Anschlüsse in der Mittelspannungsebene sind die Ansätze des Netzkostenbeitrages dem Preisblatt „Netzkostenbeiträge zu den AGB-E“ zu entnehmen.

5.4 Objekte mit geringem Energiebedarf

Die Anschlussbeiträge für entsprechende Objekte (z. B. WC-Anlagen, Signalanlagen usw.) sind dem Preisblatt für „Netzkostenbeiträge zu den AGB-E“ zu entnehmen, können aber auch pauschal geregelt werden.

5.5 Elektrische Energieerzeugungsanlagen

Für Endkunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder eigenständig angeschlossene Energieerzeugungsanlagen werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Endkunden ohne Eigenerzeugungsanlagen verrechnet. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Endkunden zu übernehmen, soweit sie nicht durch die EICom zu Lasten der Pronovo AG bewilligt werden.

Für Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der verstärkten Netze können in besonderen Fällen separate Regelungen getroffen werden.

5.6 Änderungen an bestehenden Anlagen

Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Ziffer 4.9 (Auflösung des Netzanschlusses). bei Diese Bestimmung gilt nicht für Altbauten und Anlagen, die bei der Leistungsveränderung des Anschlusses älter als 60 Jahre sind.

Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz des alten und des neuen bezugsberechtigten Stromes in A.

6 Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss

6.1 Zahlungskonditionen

6.1.1 Preise

Die Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern bzw. Verträgen.

6.1.2 Abrechnung und Zahlung

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden mindestens jährlich. Die tb.glarus erheben Akontozahlungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der tb.glarus, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkasso, Ein- und Ausschalten usw.) in Rechnung gestellt. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.– in Rechnung gestellt.

6.1.3 Sicherstellung und Vorinkassozähler

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die tb.glarus vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepayment-Zähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- bzw. Vorinkassozähler können von den tb.glarus, soweit gesetzlich zulässig, so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

6.1.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt.

6.1.5 Verrechnungsausschluss

Forderungen des Kunden gegenüber den tb.glarus können nicht mit Forderungen der tb.glarus (aus Leistungen der tb.glarus an den Kunden) verrechnet werden.

6.2 Schutz von Personen und Anlagen

Über und in der Nähe von Anschlussleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Leitungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die tb.glarus legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

6.2.1 Bodenleitungen

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den tb.glarus über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind die tb.glarus unverzüglich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingesessen und geschützt werden können.

6.2.2 Freileitungen

Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen, Baumfällen usw.), bei denen Personen und Leitungen gefährdet werden können, so ist dies den tb.glarus vorgängig zu melden. Sie stellen die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers sicher.

6.3 Hausinstallationen

6.3.1 Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften von Electrosuisse (SEV – Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik) und tb.glarus auszuführen.

Der Kunde trifft nach eigenem Ermessen die für allfällige Stromlieferunterbrüche erforderlichen Massnahmen wie den Einsatz von Batterien oder Notstromgeneratoren.

6.3.2 Meldepflicht

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung solcher Installationen sowie die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Eigentümer der Hausinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige den tb.glarus zu melden.

Für elektrische Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

6.3.3 Unterhalt

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

6.3.4 Kontrolle

Die tb.glarus fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betroffenen technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

6.3.5 Zutritt zu Anlagen

Der Kunde ermöglicht den von den tb.glarus beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit oder im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Grenzstellen.

6.4 Messeinrichtungen

6.4.1 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Apparate) werden von den tb.glarus bestimmt, geliefert und montiert. Die Zähler, Schaltapparate sowie allfällige Einrichtungen zur Fernauslesung sowie deren Montage werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Zähler, Messeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen bleiben im Eigentum der tb.glarus und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Sie dürfen nur von den tb.glarus montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der tb.glarus die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Apparate herstellen oder unterbrechen.

Der Anschlussnehmer stellt den tb.glarus den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an einen Kommunikationsanschluss für die Zählerfernauslesung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Telekommunikations-Endgeräteanschluss. Der Kunde stellt diesen bereit. Bei Bedarf ist ein Hilfsspannungsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereitzuhalten.

Die Installation einer Zählerfernauslesung erfolgt auf Kosten des Endverbrauchers. In diesem Fall muss der Anschlussnehmer auch den Platz für die Verlängerung der Amtsleitung, den Anschluss an diese sowie deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen.

Änderungen am Kommunikationsanschluss (z. B. Einwahlnummer) müssen den tb.glarus mindestens 48 Stunden zuvor unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch gemeldet werden.

Allfällige, zum Schutz der Apparate der tb.glarus notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten des Kunden.

6.4.2 Genauigkeit der Messapparate

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei einer Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen den tb.glarus unverzüglich anzuzeigen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den tb.glarus festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die tb.glarus die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

6.4.3 Beschädigung der Messapparate

Werden Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

6.4.4 Ablesung der Messung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Apparate erfolgen durch die tb.glarus in einer von ihnen bestimmten Ordnung. Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den tb.glarus schriftlich oder elektronisch zu melden.

6.5 Einsatz von Smart Metern

6.5.1 Befugnis

Die tb.glarus sind befugt, bei ihren Kunden Smart Meter einzusetzen.

6.5.2 Auslesung von Zählerständen

Werden Smart Meter eingesetzt, werden die Zählerstände in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählerstände mit einer dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an die tb.glarus weitergeleitet und dort abgespeichert.

6.5.3 Verschlüsselung

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

6.5.4 Verwendung der ausgelesenen Daten

Die ausgelesenen Daten werden zur Rechnungsstellung verwendet.

Weiter ermöglicht der Smart Meter die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Leistungswerte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert. Diese Speicherung erfolgt mit einer dem Smart Meter zugeordneten und so pseudonymisierten Nummer.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden werden diese Lastgangdaten auf einem übergeordneten System personenbezogen den entsprechenden Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von den tb.glarus zu Energieberatungen und -dienstleistungen verwendet werden. Die tb.glarus gewährleisten, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.

6.5.5 Erweiterte Verwendung von Lastgangdaten

Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung können die tb.glarus pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten betreffend Spannung, Strom und Frequenzen mehrerer Messpunkte zusammenfassen und somit aggregieren. Die tb.glarus stellen sicher, dass zur Anonymisierung und Zusammenfassung der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Die tb.glarus ermitteln ohne explizite Einwilligung des Kunden kein personenbezogenes Verbrauchsverhalten.

6.6 Weitergabe von Daten an Dritte

Die tb.glarus sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden. Bei Bedarf können die Daten auch an Beauftragte im benachbarten Ausland geliefert werden, sofern sich diese Unternehmen zur Einhaltung der schweizerischen gesetzlichen Vorgaben verpflichten.

6.7 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung

6.7.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die tb.glarus haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt (wie Ausfall eines Vorlieferanten), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen.

Die tb.glarus werden dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

Die tb.glarus sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien der Kunden die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

6.7.2 Leistungseinstellung

Nach erfolglosem Mahnungsverlauf und schriftlicher Anzeige sind die tb.glarus berechtigt, dem Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung einzustellen:

- wenn er seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrages oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er sich weigert, den tb.glarus die Netzbenutzung zu vergüten;
- wenn er Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn er rechtswidrig Energie bezieht;
- wenn den Beauftragten der tb.glarus der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;

- wenn der Kunde wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB-E, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.

6.7.3 Haftungsbegrenzung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der tb.glarus und ihrer Mitarbeitenden als Ursache vorliegt.

6.7.4 Vorsichtsmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z. B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Stelle beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der tb.glarus einzuhalten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-E unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB-E vor.

7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB-E, aus den Reglementen oder aus den separat abgeschlossenen Verträgen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7.3 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser AGB-E sind die AGB-E vom 1. Januar 2019 nicht mehr anwendbar.

7.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Glarus. Der Verwaltungsrat der tb.glarus hat die vorliegenden AGB per 14. März 2023 genehmigt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für Strom.